

STATUTEN DER WALLISER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER (Stand per 24. März 2016)

I. Name - Sitz - Dauer - Zweck

Art. 1

Absatz 1

Die Walliser Landwirtschaftskammer WLK ist ein Verein gemäss diesen Statuten und nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie ist die Dachorganisation der Walliser Landwirtschaft.

Absatz 2

Sie umfasst die Berufsorganisationen und die an der Produktion und am Handel mit Walliser Landwirtschaftsprodukten Interessierten. Ihre Organisation berücksichtigt im Speziellen die sprachlichen und strukturellen Eigenheiten jeder Region.

Absatz 3

Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Absatz 4

Der Sitz der Walliser Landwirtschaftskammer ist am Sitz ihres Sekretariates.

Die Walliser Landwirtschaftskammer arbeitet im Oberwallis mit der Berufsorganisation Oberwalliser Landwirtschaftskammer zusammen.¹

Absatz 5

Sie kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2

Absatz 1

Die Walliser Landwirtschaftskammer hat zum Zweck :

- a) die Förderung und den Schutz der Interessen des Sektors Landwirtschaft
- b) die Festlegung der Agrarpolitik
- c) die Erschliessung der Produktion
- d) die Organisation der Globalförderung der Walliser Landwirtschafts
- e) die Erhaltung der ländlichen Umwelt
- f) die allgemeine Information und den Kontakt zu den Konsumentenorganisationen
- g) die landwirtschaftliche Informationsstelle

¹ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

- h) die Sammlung und die Nachführung der die Landwirtschaft interessierenden statistischen Angaben.

Absatz 2

Zu diesem Zweck tritt die Walliser Landwirtschaftskammer dem Schweizerischen Bauernverband bei. Sie kann sich auch andern Organisationen anschliessen.

Art. 3

Absatz 1

Um diese Ziele zu erreichen, erfüllt die Walliser Landwirtschaftskammer folgende Aufgaben :

- sie ist das Konsultativorgan für die Behörden, Verwaltungsinstanzen und für alle anderen Interessenten
- sie ist das Ausführungsorgan der von den kantonalen und eidgenössischen Behörden übertragenen Aufgaben
- sie ist das Verbindungsorgan aller wirtschaftlichen Sektoren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene
- sie ist das Organ für Information, Förderung und Verwertung der Walliser Landwirtschaftsprodukte
- sie ist das Koordinationsorgan der Tätigkeit aller landwirtschaftlichen Organisationen.

Sie kann andere Aufgaben übernehmen, die ihr vom Kanton oder von den Berufsorganisationen übertragen werden.

Absatz 2

Die Walliser Landwirtschaftskammer betätigt sich auf dem Gebiet der gegenseitigen Hilfeleistung, der Sozialversicherungen und der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Absatz 1

Die Walliser Landwirtschaftskammer besteht aus :

- jedem Verband, Verein oder jeder regionalen oder kantonalen Gruppierung, die den Sitz im Wallis hat und sich im weitesten Sinne mit Landwirtschaft befasst.

Die Mitglieder der WLK können sich in Produktionssektoren organisieren, insbesondere :

- im Sektor Weinbau und Wein
- im Sektor Früchte und Gemüse
- im Sektor Milch und Milchprodukte
- im Sektor Tierproduktion und Ackerbau²

² Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

- im Sektor der biologischen Produkte
- usw...

Wenn ein Produktionssektor nach Statuten organisiert ist, dann müssen die Berufsorganisationen im Prinzip dem Organisationssektor angeschlossen sein, um Mitglied der WLK zu werden.³

Absatz 2

Jede natürliche oder juristische Person, die mit der Landwirtschaft in Beziehung steht und einen Jahresbeitrag entrichtet, kann Einzelmitglied der Walliser Landwirtschaftskammer werden.⁴

Art. 5

Das Aufnahmegesuch einer Organisation ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Bei Rückweisung kann der Gesuchsteller an die Generalversammlung rekurrieren.⁵

Die Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person als Einzelmitglied gilt ab der Zahlung des Jahresbeitrags.⁶

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Auflösung der Mitgliederorganisation
- b) durch Nichtbezahlung der Beiträge innert der festgesetzten Frist
- c) durch Kündigung, die 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres eingereicht werden muss⁷
- d) durch Ausschluss.

III. ORGANISATION

Art. 7

Absatz 1

Die Organe der Walliser Landwirtschaftskammer sind :

- a) die Generalversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) das Präsidium⁸

³ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

⁴ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

⁵ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

⁶ Neuer Absatz, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

⁷ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

⁸ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

e) die Revisionsstelle⁹

f) die ständigen Kommissionen

Absatz 2

Mit Ausnahme der Revisionsstelle werden die Mitglieder der obengenannten Organe für 4 Jahre ernannt und ihr Mandat kann erneuert werden.¹⁰

Absatz 3

Wenn ein Mitglied wiederholt und ungerechtfertigt im Vorstand fehlt, muss es durch die Instanz ersetzt werden, die es ernannt hat.

IV. PRODUKTIONSSEKTOR

Art. 8

Die gemäss Statuten organisierten Sektoren halten jedes Jahr mindestens eine Versammlung ab.

Die Befugnisse dieser Versammlung sind insbesondere folgende :

- sie legt die sektorielle Politik fest und nimmt Stellung zu jenen Fragen, die ihren Produktionszweig direkt berühren
- sie unterbreitet der Generalversammlung der Walliser Landwirtschaftskammer Vorschläge in Bezug auf wichtigsten Angelegenheiten der Agrarpolitik der WLK¹¹
- sie legt die Stellung des Sektors fest in Bezug auf die der Generalversammlung, dem Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten¹²
- sie bestimmt die Delegierten der Sektoren in die verschiedenen Organe der WLK.¹³

Art. 9

Der Vorstand des organisierten Sektors hat namentlich folgende Befugnisse :

- er nimmt Stellung zu den Objekten, die der WLK zur Beurteilung unterbreitet werden
- er berät die Einzelvorschläge, die von der WLK übermittelt werden
- er nimmt Stellung zu den Beschlüssen, die vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 10

Absatz 1

Die derzeit anerkannten organisierten Sektoren sind die folgende :

- der Sektor Weinbau und Wein, vertreten durch den Branchenverband der Walliser Weine.
- der Sektor Früchte und Gemüse, vertreten durch die Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation.
- der Sektor Milch und Milchprodukte, vertreten durch den WMV, den Walliser Milchverband.

⁹ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 13. April 2011 angenommen

¹⁰ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 13. April 2011 angenommen

¹¹ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

¹² Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

¹³ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

Absatz 2

Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer koordiniert die Tätigkeiten der Verbände im deutschsprachigen Kantonsteil.

Weitere Sektoren können ebenfalls in diesem Artikel aufgeführt werden, wenn sie durch die Generalversammlung der WLK aufgenommen sind.

V. GENERALVERSAMMLUNG**Art. 11****Absatz 1**

Die Generalversammlung ist zusammengesetzt aus den von den Mitgliederverbänden der WLK ernannten Delegierten. Die Mindestzahl von Delegierten beträgt 200.

Absatz 2

Jeder Verband hat Anrecht auf mindestens 2 Delegierte. Die Aufteilung der Delegierten auf die Verbände erfolgt sodann auf Grund des Bruttoertrages und der sozio-ökonomischen Bedeutung.
Die detaillierte Aufteilung steht im Anhang.

Art. 12**Absatz 1**

Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Absatz 2

Ausserordentliche Versammlungen können durch Beschluss des Vorstands einberufen werden.

Absatz 3

Die in Art. 4 Absatz 2 genannten Einzelmitglieder, können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.¹⁴

Art. 13

Die Einberufung, die die Traktandenliste enthält, erfolgt an die Delegierten und an die Einzelmitglieder und wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Amtsblatt veröffentlicht.¹⁵

¹⁴ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

¹⁵ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

Art. 14

Die Befugnisse der Generalversammlung sind unter anderen¹⁶:

- a) die Bestimmung der Leitlinien der Walliser Landwirtschaft
- b) die Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms auf Vorschlag des Vorstands
- d) die Annahme von Einzelvorschlägen, die vom Vorstand geprüft werden
- e) die Entscheidung zu Einsprachen betreffend den Aufnahmegegesuchen¹⁷
- f) die Ernennung der Vorstandsmitglieder pro Vereinigung oder organisierte Sektoren
- g) die Ernennung des Präsidenten aus den Reihen der Delegierten
- h) die Ernennung von zwei Vize-Präsidenten, die den beiden Sprachregionen des Kantons und dem Vorstand angehören
- i) die Ernennung der Revisionsstelle¹⁸
- j) die Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstands
- k) die Annahme oder Abänderung der Statuten
- l) die Aufnahme neuer organisierter Produktionssektoren
- m) die Ernennung von Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands

Art. 15

Jeder anwesende Delegierte hat Anrecht auf eine Stimme.

Art. 16**Absatz 1**

Rechtsgültig sind die Beschlüsse erst dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen :

- für die Genehmigung und die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich
- für alle anderen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten

Absatz 2

Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Delegierten, das einfache Mehr im zweiten Wahlgang.

¹⁶ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

¹⁷ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

¹⁸ Gemäss Beschluss der DV vom 13. April 2011

Wenn nicht auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen mit offenem Handmehr.

Art. 17

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, das die Interessen der Landwirtschaftskammer verletzt oder die vorliegenden Statuten übertritt.

Damit der Ausschluss gültig wird, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Tagesordnung der Einladung muss dieser Anschluss deutlich genannt sein.

VI. DER VORSTAND

Art. 18

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern.

Es ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten, den zwei Vize-Präsidenten und aus mindestens einem Vertreter der Sektoren Früchte und Gemüse, Weinbau und Wein, Milch und Milchprodukte.

Der Präsident gilt nicht als Vertreter eines Sektors.

Die detaillierte Aufteilung steht im Anhang.

Absatz 2

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, der Chef der Abteilung Landwirtschaft sowie der Präsident der Landwirtschaftsgruppe des Grossen Rates können eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Absatz 3

Der Direktor der WLK und der Verantwortliche der Oberwalliser Landwirtschaftskammer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.¹⁹

Der Direktor verwaltet das Sekretariat.²⁰

Art. 19

Der Vorstand wird einberufen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle von den Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 20

Der Vorstand hat unter anderen folgende Befugnisse :

a) die Geschäfte der Generalversammlung der WLK zu erledigen

¹⁹ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

²⁰ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

- b) alle Beschlüsse zu fassen zur Erreichung der in diesen Statuten angeführten Ziele, des Aktionsprogramms und der Aufgaben der Delegierten
- c) die WLK in ihren Beziehungen zum Staate, sowie zu den schweizerischen und internationalen Landwirtschaftsorganisationen, zu den wirtschaftlichen und beruflichen Gruppierungen zu vertreten.
- d) Ausarbeitung des Aktionsprogramms und Kontrolle für die Umsetzung sowie Vorbereitung des Budgets und Kontrolle über die Einhaltung
- e) Vorbereitung der Generalversammlung
- f) Stellungnahme zu den wichtigen Geschäften, die der Walliser Landwirtschaftskammer unterbreitet werden
- g) Beratung der Einzelvorschläge
- h) Bestimmung der Anzahl Delegierte der Verband oder organisierter Sektor an der Generalversammlung
- i) Ernennung der Mitglieder der permanenten Kommissionen
- j) Stellungnahme zu den Aufnahmegesuchen
- k) Genehmigung der internen Reglemente
- l) Festlegung des Inhaltes der Vereinbarungen zur Kompetenzzuteilung
- m) Beschlussfassung über die Wahrung der richtigen Führung der Walliser Landwirtschaftskammer.

Art. 21

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand wird bei der Ausführung seiner Aufgaben durch Kommissionen unterstützt. Ein internes Reglement legt deren Befugnisse fest.

VII. DAS PRÄSIDIUM²¹

Art. 22

Absatz 1²²

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Direktor.

Das Präsidium kann nach Bedarf weitere Mitglieder des Vorstandes beiziehen.

Es tritt auf Verlangen eines der Mitglieder so häufig zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

²¹ Neuer Titel, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

²² Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

Absatz 2

Dem Präsidium obliegen unter anderen folgende Aufgaben²³:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Überwachung der Buchhaltung und der Rechnung
- c) Ernennung oder Absetzung des Direktors und der höheren Kader der WLK
- d) Genehmigung der Pflichtenhefte des Personals.

VIII. DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ**Art. 23****Absatz 1**

Die Präsidentenkonferenz umfasst alle Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliederverbände der WLK. Sie hat eine beratende Funktion zuhanden des Vorstands.

Absatz 2

Sie tritt auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens 5 Präsidenten zusammen.

Absatz 3

Der Vorsteher des für die Landwirtschaft zuständigen Departements, der Chef der Dienststelle für Landwirtschaft sowie der Präsident der Gruppe Landwirtschaft des Grossrats können eingeladen werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 24

Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten der Walliser Landwirtschaftskammer geleitet.

IX. DIE REVISIONSSTELLE**Art. 25²⁴**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr als Revisionsstelle eine staatlich beaufsichtigte Treuhandgesellschaft.

Art. 26²⁵

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und

²³ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

²⁴ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 13. April 2011 angenommen

²⁵ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 13. April 2011 angenommen

fristlos möglich.

X. DAS SEKRETARIAT

Art. 27

Die Walliser Landwirtschaftskammer organisiert ein permanentes Sekretariat, dem ein Direktor vorsteht.²⁶

Art. 28

Das Sekretariat erledigt alle in seinem Pflichtenheft aufgeführten Arbeiten.

Es kann verschiedene Ämter oder Sekretariate übernehmen, die im Dienste der landwirtschaftlichen Organisationen und ihrer Mitglieder stehen.

XI. PROMOTION

Art. 29

Die Walliser Landwirtschaftskammer kann im Sinne von Art. 31 der vorliegenden Statuten eine permanente Kommission einsetzen, welche die Leitlinien festlegt und die Tätigkeit auf dem Gebiete der Promotion der verschiedenen Produktionssektoren koordiniert.²⁷

Ein internes Reglement umschreibt ihre Aufgaben und ihre Organisation.

Art. 30

Die Promotion kann an eine oder mehrere Stellen, die von den organisierten Sektoren vorgeschlagen werden delegiert werden, welche dann auch die Aufsicht ausüben und die Richtlinien festlegen.

XII. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 31

Die permanenten Kommissionen sind vom Vorstand ernannte Organe.

Ein internes Reglement umschreibt ihre Aufgaben und ihre Organisation.

XIII. VERTRETUNG UND FINANZEN

Art. 32

Die Walliser Landwirtschaftskammer haftet gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und eines Vize-präsidenten oder des Direktors der Kammer. Der Direktor ist befugt, die Korrespondenz und die laufenden administrativen Dokumente allein zu unterzeichnen.²⁸

²⁶ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

²⁷ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

²⁸ Neuer Artikel, durch die Generalversammlung, vom 5. April 2006 angenommen

Art. 33

Die Entschädigung des Präsidenten, der Vize-Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen werden von der WLK getragen.

Der Vorstand setzt die Entschädigungen für die Sitzungen fest.

Art. 34

Die finanziellen Bedürfnisse der Walliser Landwirtschaftskammer werden gedeckt durch :

- a) die vom Sekretariat erhobenen Honorare und Entschädigungen
- b) die Beiträge der Verbände
- c) die Beiträge der Einzelmitglieder
- d) freiwillige Beiträge
- e) die Zuwendungen der öffentlichen Hand
- f) die Entschädigungen für ausgeführte Arbeiten
- g) die übrigen eventuellen Einnahmen.

Art. 35

Die Abgaben sind laut dem kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft und den ländischen Raum im Verhältnis zum finanziellen Beitrag jedes Produktionszweiges zuzuweisen.²⁹

Art. 36

Die Walliser Landwirtschaftskammer koordiniert die Beitragsleistungen an die regionalen und nationalen Dachverbände.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 37

Abgesehen von der Entrichtung der Beiträge sind die Mitglieder jeglicher Haftung enthoben.

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

Art. 38

Die Auflösung der Walliser Landwirtschaftskammer kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung nicht von 3/4 der Delegierten beschlossen, kann innerhalb von frühesten 30 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden.

Die Auflösung kann dann von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

²⁹ Neuer Inhalt, durch die Generalversammlung vom 24. März 2016 angenommen

Art. 39

Im Falle der Auflösung wird der amtierende Vorstand die Liquidation durchführen, und das verbleibende Vermögen wird dann den kantonalen Organisationen zugesprochen, die sich der Verteidigung der landwirtschaftlichen Interessen widmen.

Art. 40

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Sekretariates.

Art. 41

Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der französische Text entscheidend.

Art. 42

Die vorliegenden Statuten ersetzen die früheren Versionen und treten am 24. März 2016 in Kraft.

Der Präsident:

Der Direktor:

Willy Giroud

Pierre-Yves Felley